

BGE 14 I 559

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_559

FR: ATF 14 I 559

IT: DTF 14 I 559

Volltext

stoßen habe. holt mißhandelt und gegen ihn gefährliche Drohungen ausge- von denen insbesondere der Sohn Arnold den Vater wieder- lag nach dessen Angabe in Mißhelligkeiten mit seinen Söhnen, Anzeige erfolgenden Abreise des I. B. Broger nach Altstätten Zinsgenuß. Der Grund zu der plötzlich und ohne vorherige an den Ehemann Broger zu Leibding, resp. zu lebenslänglichem Arnold und Benedikt, zu Eigenthum, und zu einem Drittheil einem Drittheil an die beiden Söhne der Eheleute Broger, recht fiel das Vermögen der verstorbenen Ehefrau Broger je zu nisse 2c.) zu liquidiren. Nach dem appenzell=innerrhodischen Erb- Appenzell Innerrhoden befindlichen Aktiven (Haus und Fahr- Anwalte, Fürsprech Stolz in Appenzell, Vollmacht, seine in Belaufe von circa 30,000 Fr. mit sich und ertheilte seinem Verwaltung gestandene Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau im Dabei nahm er das in Kapitaltiteln bestehende, bisher in seiner stätten von diesem Tage an sein fester Wohnsitz sein werde. er auf der Gemeinderathskanzlei die Erklärung abgab, daß Alt- zell und begab sich nach Altstätten, Kantons St. Gallen, wo in Appenzell gewohnt. Am 27. Juni 1888 verließ er Appen- am 31. Mai 1888 erfolgten Tode seiner Ehefrau mit derselben A. J. B. Broger, Gerber von Appenzell, hatte bis zu dem in Sachen Broger. 88. Urtheil vom 1. Dezember 1888

B. Schon am Tage der Abreise des B. Broger nach Alt- stätten wurde demselben durch das Landammannamt des Kan- tons Appenzell=Innerrhoden, auf Betreiben seines Sohnes Ar- nold, ein Vogt bestellt, ohne daß ihm von dieser Maßnahme amtlich und schriftlich Kenntniß gegeben worden wäre; in glei- cher Weise wurde ihm später, am 30. Juli, noch ein Neben- vogt bestellt. Im Fernern wurde auf der Landeskanzlei des Kantons Appenzell=Innerrhoden Protest gegen die Herausgabe seiner Ausweisschriften eingelegt, und es wurde gemäß land- ammannamtlicher Ermächtigung durch seinen Sohn Arnold und den Hauptvogt seines Sohnes Benedikt sein Haus durch Ver- nagelung der Hausthüre und entsprechende Weisungen an die Haushälterin abgeschlossen. Der dem Broger geordnete Vogt setzte sich des weitem in die Verfügungsbefugniß über den Kon- tokurrent des Broger bei der ländlichen Spar- und Leihkasse in Appenzell. Dagegen wurde vom Landammannamte die poli- zeiliche Verfolgung des B. Broger verweigert und der Beschlag, welcher auf einen beim Postamte in Appenzell an die Adresse des B. Broger in Altstätten aufgegebenen Koffer vom Land- ammannamte gelegt worden war, von der gleichen Behörde wieder aufgehoben. C. Zuzufolge einer Aufforderung der Landeskanzlei von Inner- rhoden wurden zwischen B. Broger und seinen Söhnen, resp. deren gesetzlichen Vertretern Verhandlungen über die Theilung des Nachlasses der Ehefrau Broger gepflogen. Im Verlaufe der- selben deponirte B. Broger den Betrag von 10,205 Fr. 10 Cts. bei der Landeskanzlei von Appenzell=Innerrhoden als den dem Sohne Benedikt zukommenden Erbantheil; er hinterlegte ferner später den von ihm anerkannten Betrag seines Leibgedings bei der Gemeindekanzlei in Altstätten. Dagegen behauptete er, daß der Sohn Arnold von ihm nichts herauszufordern habe, weil demselben die Einrede der Verrechnung

entgegenstehe, denn es sei für denselben auf Rechnung seines mütterlichen Erbtheils einen Betrag dieses Erbtheils übersteigende Summe bei Lebzeiten seiner Mutter an seine Gläubiger ausbezahlt worden. Eine gütliche Einigung über die Theilung kam nicht zu Stande; vielmehr erklärte der Bevollmächtigte des B. Broger durch Zuschrift an den Landammann Rusch zu Händen der Erben der verstorbenen Frau Broger vom 16. Juli 1888, daß er auf weitere Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen verzichte und es den Interessenten überlasse, ihre Ansprüche gegen Broger in verfassungsmäßiger Weise zur Geltung zu bringen. D. Gegen die Bevogtung des B. Broger und die Verweigerung der Herausgabe seiner Ausweisschriften hatte sich inzwischen der Bevollmächtigte desselben bei der Standeskommission des Kantons Appenzell beschwert, indem er verlangte, es seien dem Broger seine Ausweisschriften auszuhändigen, die Bevogtung desselben aufzuheben und ihm die freie Verfügung über sein Vermögen zu gestatten. Die Standeskommission nahm den Bericht des regierenden Landammanns entgegen, welcher dahin ging: Die Bevogtung des Broger sei erfolgt, „in Betracht der offenkundigen körperlichen Gebrechlichkeit, welche die Verwaltung des eigenen Vermögens ausschließt, sowie einer in Folge vorgerückten Alters eingetretenen Geistesschwäche.“ Die Standeskommission beschloß am 6. Juli 1888, bezüglich der Schriftenausfolgung noch keinen definitiven Beschluß zu fassen, da hierüber vorerst der Vogt des Broger einzuvernehmen sei; bezüglich der Aufhebung der Bevogtung erachtete die Standeskommission, laut dem Protokoll über ihre Sitzung vom 6. Juli, „die Angelegenheit als wichtig genug, daß solche von der eigentlichen Vogteibehörde (Vogteirath) behandelt und von dieser dann entschieden werde, ob die Vogtei über Herrn Broger neuerdings bestätigt oder aber aufgehoben werden solle. Die Sache gelangte daraufhin wirklich in der Sitzung des Vogteirathes vom 20. Oktober 1888 zur Verhandlung. Der Vogteirath beschloß: „Es wird, im Wefentlichen unter Aufrechthaltung der „vom Landammannamte bei der Vogteibezeichnung angenommene Gründe, die Vogtei über Benedikt Broger, Vater, zu „Recht erklärt,“ mit der Begründung: „Der Vogteirath zieht „in Betracht, daß Benedikt Broger früher allerdings häuslich gelebt habe, jedoch während der längeren Krankheit der „Ehefrau Brogers Akte arger Brutalität vorgekommen sind, „die auf eine Störung des Geisteszustandes Brogers schließen „lassen; eine solche Störung liegt auch im hohen Alter Brogers

„sowie in seiner vieljährigen Gebrechlichkeit, welche letztere die „eigene Vermögensverwaltung Brogers ohnehin ausschließt.“ E. Schon vor dieser Schlußnahme des Vogteirathes und der schriftlichen Ausfertigung des Standeskommissionsbeschlusses vom 6. Juli 1888 hatte B. Broger mit Rekurschrift vom 24. August 1888 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem er die Anträge stellte: 1. Es mögen Landammannamt und Standeskommission von Appenzell=Innerrhoden angehalten werden, Herrn Broger über sein in Innerrhoden liegendes Vermögen als a) sein Wohnhaus sammt darin befindlichem Mobiliar nebst andern Fahrnissen; b) seinen Kontokorrent=Verkehr mit der ländlichen Spar= und Leihkasse Appenzell und eventuell andern innerrhodischen Geldinstituten; c) seine Guthaben, frei und ungehindert schalten und walten zu lassen, ohne irgendwelche Einschränkung seiner Rechte. Die angeordnete Vormundschaft sei als ungültig und Herr Broger als selbst handlungsfähig zu erklären. Ebenso seien die von seinen Vögten bis heute und bis zur Entscheidung vorgenommenen Handlungen als ungültig zu erklären. III. Alles unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus: Die in Appenzell=Innerrhoden auf das dortige Vermögen des Rekurrenten ausgeführte Beschlagnahme verletze den Art. 59 Abs. 1 B.=V. Der Rekurrent sei in Altstätten fest

angesessen und aufrechtstehend und die Ansprüche der Erben der Ehefrau Broger an ihn seien rein civilrechtlicher Natur und fallen daher unter Art. 59 Abs. 1 B.=V. Die Beschlagnahme verletze im Fernern die in Art. 2 und 4 der Kantonsverfassung niedergelegte Garantie der Unverletzlichkeit des Hausrechts und des Eigenthums. Die Bevogtung des Rekurrenten verletze das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, denn ein bundesgesetzlich zulässiger Entmündigungsgrund liege unzweifelhaft nicht vor. Nachdem er in den Besitz der schriftlichen Ausfertigung des Standeskommissionsbeschlusses vom 6. Juli gelangt und nachdem hernach der Vogteirathsbeschluß vom 20. Oktober 1888 zu seiner Kenntniß gebracht worden war, reichte der Rekurrent am 14. September und 2. November zwei nachträgliche Eingaben ein, in welchen er seine frühern Anträge festhielt und überdem auch auf Kassation des Vogteirathsbeschlusses antrug, indem er insbesondere noch ausführte, der Landammann des Kantons (Appenzell=Innerrhoden habe nie irgendwelche Untersuchung über seinen körperlichen oder geistigen Zustand veranstaltet. Mit Zuschrift vom 26. September sandte er zudem ein: 1. Zeugniß des Dr. med. Wutz in Bühler d. d. 24. gleichen Monats, durch welches bescheinigt wird, der Aussteller habe die verstorbene Ehefrau des Broger vom 17. August bis 14. September 1887 behandelt, bei seinen daherigen (4) Besuchen sei ihm der Verkehr der Eheleute Broger als ein normaler erschienen; mit dem Benedikt Broger, der als junger Mann weit gereist sei, habe er sich gerne und stets längere Zeit unterhalten und dabei den Eindruck erhalten, daß derselbe bei gutem Verstande und von klarem Geiste sei. Stets habe er ihn nüchtern angetroffen. Derselbe sei lediglich körperlich im freien Gebrauche seiner untern Extremitäten gehindert gewesen, so daß er sich zum Gehen der Krücken habe bedienen müssen. Er habe behauptet, eine Gliederkrankheit durchgemacht zu haben, was bei seinem Berufe als Gerber wohl möglich sei. 2. Zeugniß des Dr. med. Schmid in Altstätten d. d. 20. September 1888, lautend: Herr J. Benedikt Broger, geb. 21. März 1814, gewesener Gerber von Appenzell, in Altstätten, wurde heute vom Unterzeichneten untersucht und dabei folgender Status aufgenommen: Der 74 jährige Explorand steht für sein Alter merkwürdig frisch und gesund aus, trotz eines alten rheumatischen Leidens, das den Gebrauch seiner Beine ziemlich beeinträchtigt. Die geistigen Fähigkeiten dieses Greises sind ebenfalls auffallend frisch; er hat eine für die damalige Zeit und den Ort, wo er seine Jugend verbrachte, recht ordentliche Schulbildung, liest und schreibt recht befriedigend, rechnet gut, hat ein ausgezeichnetes Gedächtniß und ein ungeschwächtes Urtheilsvermögen. Psychische Störungen oder Schwächezustände sind nicht nachweisbar. F. Gegenüber dieser Beschwerde führt die Standeskommission des Kantons Appenzell=Innerrhoden zunächst mit Eingabe vom 6. Oktober 1888 aus: Hinsichtlich des ersten Rechtsbegehrens

der Rekurschrift sei darauf hinzuweisen, daß es sich keineswegs um irgend einen Verhaft auf das Vermögen des B. Broger, sondern lediglich um die Wahrung des Broger'schen Besitzstandes gegenüber gewissen, rechtlich unzulässigen Eingriffen handle. Ob diese durch die Vögte des B. Broger eingenommene Stellungnahme eine begründete sei oder nicht, löse sich von selbst, je nachdem die vom Rekurrenten in zweiter Linie gestellte Hauptfrage entschieden werde, nämlich die über B. Broger verhängte Vormundschaft. In dieser Richtung sei thatsächlich zu bemerken, daß das vom Rekurrenten behauptete unwürdige Auftreten der Söhne Brogers, insbesondere des Sohnes Arnold, oft durch die harte und herzlose Behandlung der schwerkranken Frau Broger seitens ihres Ehemannes veranlaßt worden sei. Nach dem Hinscheide seiner Ehefrau hätte es dem Rekurrenten obgelegen, das Vermögen derselben ihren natürlichen Erben auszuhändigen. Statt dessen

habe er sich mit dem ihm gar nicht gehörigen Vermögen im eigentlichen Sinne des Wortes landesflüchtig gemacht. Die gleichzeitig verhängte Bevogtigung sei vom Landammann gemäß den Bestimmungen des kantonalen Vormundschaftsgesetzes und unter ausdrücklicher Angabe des Bevogtigungsgrundes provisorisch verhängt worden; die Standeskommission habe auf die ihr eingereichte Beschwerde hin die definitive Entscheidung der verfassungsmäßig zuständigen Behörde, dem Vogteirathe, vorbehalten, welche noch nicht entschieden habe. Die Beschwerde wäre also unter allen Umständen verfrüht, und sei unter Kostenfolge abzuweisen. Mit späterer Zuschrift vom 1. November 1888 übermittelte die Standeskommission sodann den Beschluß des Vogteirathes vom 20. Oktober in Protokollauszug und auf Anfrage des Instruktionrichters vom 3. November 1888, ob B. Broger vor Verhängung der Vormundschaft amtlich einvernommen und ob über seinen geistigen und körperlichen Zustand ein Gutachten Sachverständiger eingeholt worden sei, antwortete die Standeskommission mit Zuschrift vom 10. November 1888: Da die Vormundschaft vom Landammann wegen hochgradiger körperlicher Gebrechlichkeit und geschwächten geistigen Zustandes habe verhängt werden müssen, so habe eine Einvernahme Brogers nicht stattfinden können, wie eine solche überhaupt in analogen Fällen nicht vorkomme. Zudem wäre eine Einvernahme nicht möglich gewesen, weil Broger einfach das Weite gesucht habe. Auch ein Gutachten Sachverständiger über den körperlichen und geistigen Zustand Brogers sei nicht aufgenommen worden, da derselbe ein allgemein bekannter sei; Gutachten Sachverständiger werden überhaupt bei Verhängung der Vormundschaft nur sehr selten eingeholt. Dagegen legt die Standeskommission ein von ihr nachträglich eingeholtes Zeugniß des med. prat. A. Sutter in Appenzell d. d. 6. November 1888 bei, welches dahin geht: B. Broger stamme aus einer Familie, in welcher sich verschiedene Fälle von psychischer Störung nachweisen lassen. Er selbst sei immer ein etwas exaltirter Mensch gewesen, bei dem Geiz und Jähzorn die hervorragendsten Charaktereigenschaften waren. Schon seit längerer Zeit seien bei ihm theilweise Störungerscheinungen in den unteren Extremitäten eingetreten, so daß er gezwungen sei, an den Krücken zu gehen. In der letzten Zeit sei sein Benehmen bei der Krankheit und dem Tode seiner Frau derart gewesen, daß es, obschon es nicht auf vollständige Verrücktheit schließen lasse, etwas gestörte Seelenthätigkeit außer Frage stelle. Die Standeskommission legt ferner einen Bericht eines Polizeisoldaten ein, wonach Broger eine bei ihm dienende Magd davon abgehalten habe, ihre Ausweisschriften einzulegen, weshalb er zu einer Buße verfällt worden sei und daß er später die Bezahlung der Liedlohnforderung dieser Magd verweigert habe, weil er noch Gegenrechnung und zudem jetzt kein Geld habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In erster Linie ist zu prüfen, ob die Beschwerde gegen die Entmündigung des Rekurrenten begründet sei. Nachdem der Vogteirath als hiefür zuständige Behörde die vom Landammann provisorisch ausgesprochene Bevogtigung definitiv aufrechterhalten hat, kommt der Verfügung des Landammannamtes und der Schlußnahme der Standeskommission in dieser Richtung keine selbständige Bedeutung mehr zu; als entscheidende Schlußnahme, mit deren Aufhebung auch alle frühern, rückwärts der Entmündigung des Rekurrenten getroffenen, Verfügungen dahinfallen müssen, erscheint vielmehr die Schlußnahme des Vogteirathes vom 20.

Oktober 1888. 2. Wie das Bundesgericht bereits häufig ausgesprochen hat, ist es kompetent, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Behörden ausgesprochene Entmündigung sich auf einen bundesgesetzlich zulässigen Entmündigungsgrund stütze, während dagegen die thatsächliche Würdigung der konkreten Verhältnisse und die Anwendung des

kantonales Gesetzesrecht sich seiner Nachprüfung entzieht. Im vorliegenden Falle führt nun der Beschluß des Vogteirathes als Entmündigungsgründe an: Einerseits eine, theilweise durch hohes Alter begründete, „geistige Störung, andererseits die körperliche Gebrechlichkeit des Rekurrenten, welche eigene Vermögensverwaltung desselben ohnehin ausschließe. Der Beschluß lehnt sich also theilweise an den Wortlaut des Art. 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 an. Allein derselbe beruht nichtsdestoweniger auf unrichtiger Auffassung des Gesetzes. Nach Art. 5 leg. eit. können körperliche oder geistige Gebrechen nicht schlechthin, sondern nur dann als Entmündigungsgründe erklärt werden, wenn sie den damit Behafteten zur Besorgung seiner ökonomischen Interessen unfähig machen. Ein körperliches oder geistiges Gebrechen mit dieser Wirkung aber ist im vorliegenden Falle nicht festgestellt. Fähigkeit zur Besorgung seiner ökonomischen Interessen nämlich ist durchaus nicht gleichbedeutend mit Erwerbsfähigkeit; es kann Jemand in Folge eines Gebrechens in letzterer wesentlich beeinträchtigt, ja derselben gänzlich beraubt sein, ohne daß ihm deßhalb die Fähigkeit zur Besorgung seiner Vermögensinteressen abginge. So lange ein Bürger im Stande ist, die Verwaltung seiner vermögensrechtlichen Angelegenheiten in angemessener Weise zu leiten, kann er in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden, mag er immerhin nicht im Stande sein, selbst eine erwerbende Thätigkeit auszuüben, persönlich landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeiten zu verrichten u. dergl. Die Ausführung des Vogteirathes nun, daß die körperliche Gebrechlichkeit des Rekurrenten die eigene Vermögensverwaltung desselben ausschließe, beruht offenbar auf einer Verwechslung der Begriffe Erwerbsfähigkeit und Fähigkeit zur Vermögensverwaltung. Denn es ist doch klar, daß bei richtiger Auffassung der letztern Eigenschaft dieselbe Jemandem nicht deßhalb abgesprochen werden kann, weil er, wie der Rekurrent, in dem Gebrauche seiner untern Extremitäten etwas behindert ist. Aehnlich verhält es sich mit der vom Vogteirathe angenommenen geistigen Störung. Es ist ebenfalls nicht festgestellt, daß der Rekurrent an einem solchen geistigen Gebrechen leide, welches ihn zur Vermögensverwaltung unfähig machen würde. Dieß wäre freilich dann ohne weiters anzunehmen, wenn eine eigentliche Geisteskrankheit, welche die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive und damit die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, konstatiert wäre. Allein davon ist keine Rede. Eine eigentliche Geisteskrankheit hat der Vogteirath nicht festgestellt und nicht feststellen können, wie sich dieß auf's klarste aus dem von der Standeskommission selbst eingelegten ärztlichen Zeugnisse ergibt. Ebenso wenig hat er festgestellt, daß etwa die Geisteskräfte des Rekurrenten zufolge hohen Alters derart abgenommen hätten, daß er die nöthige Einsicht oder Energie nicht mehr besitze, um seine Geschäfte selbst zu besorgen. Wenn er von einer geistigen Störung des Rekurrenten spricht, so hat er vielmehr offenbar nur gewisse mit dem Alter vielleicht schärfer hervortretende Eigenthümlichkeiten des Temperamentes desselben im Auge. Wegen solcher bloßen Temperamenteigenthümlichkeiten darf aber Niemand entmündigt werden. 3. Ist also ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund in Wirklichkeit nicht festgestellt, so ist die Bevogtigung des Rekurrenten als bundesrechtlich unzulässig aufzuheben. Dagegen kann selbstverständlich das Bundesgericht die von den Vögten des Rekurrenten vorgenommenen Rechtshandlungen nicht als ungültig erklären. 4. Mit der Aufhebung der Bevogtigung fallen natürlich auch die Maßnahmen, welche rücksichtlich des in Appenzell gelegenen Vermögens des Rekurrenten getroffen wurden, ohne weiters dahin, sofern sie lediglich ein Ausfluß der Bevormundung des Rekurrenten sind. Es ist indeß immerhin die Aufhebung dieser Maßnahmen im gegenwärtigen Entscheide noch nicht auszusprechen, denn es ist nicht völlig klar, ob es

sich nicht auch um

einen zur Sicherung der Ansprüche der Erben der verstorbenen Ehefrau Broger gelegten Arrest handelt. Ueber die Aufhebung eines solchen Arrestes aber könnte nicht ohne vorherige Anhörung der Erben Broger entschieden werden. In dieser Richtung ist also die Sache an den Instruktionsrichter zu weiterer Instruktion zurückzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die über den Rekurrenten verhängte Bevogtigung aufgehoben wird. Im Uebrigen wird die Sache zu weiterer Instruktion an den Instruktionsrichter zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.